

Name der Gesellschaft
Porta, Westphalica, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb

会社名
ポルタ・ウ`エストファリカ鉍山製錬株式会社

認可年月日
1857.07.20.

業種
鉍山精錬

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,
Jg.1857,SS.669-684.

ファイル名
18570720ABHPW_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 4755.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica“. Vom 20. Juli 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Porta Westphalica, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“, deren Sitz in Porta, in der Gemeinde Barkhausen, im Regierungsbezirk Minden, sein soll und die zum Zweck hat:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Konzessionen auf Kohlen, Eisenstein und andere nuzbare Mineralien und Fossilien, sowie von Antheilen solcher Konzessionen innerhalb eines Umkreises von dreißig Meilen von dem Orte der Gesellschaft,
- b) das Brennen von Steinkohlen zu Roark, die Herstellung von Eisen und allen anderen Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fossilien und Metallen in allen dem Handel und Konsum sich anwendenden Formen, endlich
- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Eisensteine und sonstigen Mineralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabrikate und Handelsartikel,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 27. Mai 1857. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung erteilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 27. Mai 1857. für immer verbunden und nebst dem Wortsatze der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beige-
drucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

S t a t u t

der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen:

„Porta Westphalica, Aktiengesellschaft für Bergbau und
Hüttenbetrieb“

wird eine Aktiengesellschaft gebildet, welche dem Gesetze vom 9. November 1843.
gemäß organisiert ist und ihren Wohnsitz zu Porta in der Gemeinde Barkhausen
bei Minden hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom Tage der landesherr-
lichen Genehmigung dieses Statuts laufende Jahre bestimmt. Die General-
Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen
Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des §. 33. beschließen. Der desfallige Be-
schluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3.

Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Zwecke:

- a) die eigenthümliche oder pachtweise Erwerbung von Konzessionen auf
Kohlen, Eisenstein und andere nuzbare Mineralien und Fossilien, sowie
von Antheilen solcher Konzessionen innerhalb eines Umkreises von dreißig
Meilen von dem Sitze der Gesellschaft,
- b) das Brennen von Steinkohlen zu Roaks, die Herstellung von Eisen und
allen anderen Metallen, sowie die Verarbeitung von Mineralien, Fos-
silien

- filien und Metallen in allen dem Handel und Konsum sich anpassenden Formen, endlich
- c) den Verkauf der selbstgewonnenen Kohlen, Eisensteine und sonstigen Mineralien und Fossilien, sowie der selbsthergestellten Metalle, Fabrikate und Handelsartikel.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Eine Million Thaler Preussisch Kurant festgesetzt und wird repräsentirt durch zweitausend Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von fünfhundert Thalern.

§. 5.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stammregister ausgezogene Nummer und die Unterschrift von wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitgliedern. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon verabfolgt, deren Ersetzung nach Ablauf des letzten Jahres durch neue geschieht.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Geschäftsoperationen in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in die Gesellschaftsblätter einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen, und es sollen bis spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts zehn Prozent, überhaupt mindestens vierzig Prozent im ersten Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung eingezahlt werden. Wer innerhalb der von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktien. An der Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch alternativ berechtigt, die fälligen Einzahlungen

lungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimssquittungen ertheilt, die von wenigstens Einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, oder einer von dem Verwaltungsrathe zu ermächtigenden Person, deren Namen jedoch öffentlich bekannt gemacht werden muß, zu unterschreiben sind, und deren Auswechslung gegen die Aktiendokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist. Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichlichen Zahlungsverbindlichkeit nur in dem Falle, wenn der Verwaltungsrath hierzu die Einwilligung ertheilt hat. Cessionen von Interimssquittungen sind formell nur gültig, wenn solche durch eine schriftliche Erklärung des Cedenten und eine schriftliche Acceptation des Cessionars urkundlich dem Verwaltungsrathe zur Kenntniß vorgelegt werden. Bei allen anderen Uebergangsarten von Interimssquittungen muß der Verwaltungsrath den Uebergangstitel prüfen. Jede Cession und andere Uebergangsart der Interimssquittungen wird auf diesen von dem Verwaltungsrathe vermerkt und von wenigstens Einem Mitgliede desselben unterzeichnet.

§. 8.

Gehen Aktien, Interimssquittungen oder Talons verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikationsverfahren ein. Nach legal ausgeführter Mortifikation werden neue Interimssquittungen, Aktien oder Talons ausgefertigt. Das Datum des rechtskräftigen Mortifikationsurtheils ist in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.

§. 9.

Eine Mortifikation von Dividendenscheinen findet nicht statt. Es sind jedoch an diejenigen Aktionaire, welche den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrathe angezeigt haben und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder auf sonst glaubwürdige Weise darthun, die Beträge der verlorenen und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist auszuführen.

§. 10.

Alle Aktionaire haben in der Gemeinde Barkhausen ihr Domizil, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtung gegen die Gesellschaft handelt. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte vorhandene, von dem Aktionair zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen, von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause, nach Maaßgabe der §§. 20. und 21.
Theil

Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Königlichen Kreisgerichts zu Minden.

§. 11.

Ueber den Nominalwerth der Aktien hinaus ist der Aktionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Gesellschaftsblätter, zu welchen bestimmt werden: der Preussische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Patriotische Zeitung zu Minden, die Essener Allgemeinen Politischen Nachrichten und die Kölnische Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Minden ein anderes bestimmt hat. Die Königliche Regierung zu Minden ist berechtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter vorzuschreiben. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die neu eingeführten Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch die übrigen Gesellschaftsblätter und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zu veröffentlichen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Aktionairen, von denen jeder wenigstens zehn Aktien erwerben und während der Dauer seiner Funktionen als Kaution auf dem Bureau der Gesellschaft hinterlegen muß. Die Mehrzahl der Verwaltungsraths-Mitglieder soll aus Inländern bestehen.

Die Wahl des Verwaltungsrathes erfolgt durch geheimes Skrutinium und wird durch einen gerichtlichen oder notariellen Akt dokumentirt, dessen Ausfertigung die Legitimation der Verwaltung bildet. Die Namen der erwählten Verwaltungsraths-Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 14.

Die Funktionen der Verwaltungsraths-Mitglieder dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe nach dem Dienstalter aus. Welche Mitglieder in dem Jahre, wo der Turnus nach dem

Dienstalter noch nicht feststeht, ausscheiden, bestimmt das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 15.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Vizepräsidenten, welche sämmtlich Inländer sein müssen, und zwar von Jahr zu Jahr, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein. Der Präsident wird durch den ersten Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

Die Namen des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft die Gesellschaftsangelegenheiten es erheischen, und zwar in der Regel an dem Orte der Gesellschaft. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrath zusammenberufen, sobald drei Mitglieder desselben darauf antragen. Als Regel werden monatliche Verwaltungsraths-Sitzungen vorgeschrieben.

§. 17.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit giebt — mit Ausnahme der Wahlabstimmungen — die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich und hinreichend.

Sollte sich bei den Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht ergeben, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Wahlfällen das Loos.

§. 18.

Alle Ausfertigungen von Verwaltungsraths-Handlungen werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, und in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, sowie, wenn auch diese verhindert sind, von zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

In dringenden Fällen hat der Präsident des Verwaltungsrathes, beziehungsweise jeder der Vizepräsidenten das Recht, sofortige Verfügungen und Anordnungen zu treffen. Er ist aber verpflichtet, in einer möglichst bald anzuberaumenden Sitzung des Verwaltungsrathes von seinen Verfügungen und Anordnungen Mittheilung zu machen und weitere Beschlüsse zu veranlassen.

Sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und wenigstens noch drei anderen Verwaltungsraths-Mitgliedern zu vollziehen.

§. 19.

§. 19.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben vorläufig von dem Verwaltungsrathe aus der Zahl der wahlfähigen Aktionäre durch Wahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Jedes in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Auch die Namen der provisorisch gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt bis zu einem Maximum von fünf und zwanzig tausend Thalern die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er beschließt über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt die Direktoren, sowie die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehälter. Insbesondere wird ihm das Recht eingeräumt, den Direktoren und übrigen Angestellten kontraktlich Tantieme zuzusichern, deren Betrag jedoch, für Alle zusammen gerechnet, fünf Prozent des Reingewinnes nicht übersteigen darf. Er erläßt die speziellen Dienstinstruktionen für die Direktoren und Beamten. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie die Direktoren und Beamten der Gesellschaft oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten ausfertigen. Er führt sämtliche von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse aus oder läßt dieselben durch Bevollmächtigte ausführen.

§. 21.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithwaltung eine Tantieme von fünf Prozent des jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welche jedoch den Betrag von sechstausend Thalern pro Jahr nicht übersteigen soll, und welche durch Beschluß der Generalversammlung herabgesetzt werden kann. Während der Bauperiode, und so lange die Tantieme die Summe von zweitausend sieben-

hundert Thalern nicht erreicht, soll diese Summe dem Verwaltungsrathe als das geringste Maaß seiner Remuneration gezahlt werden. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie dieselbe unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gebracht wird. Sämmtliche im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Reisekosten erhalten die Verwaltungsraths-Mitglieder erstattet.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus den Herren

Dr. jur. Friedrich Hammacher zu Essen,
Gutsbesitzer Wilhelm Neustein zu Schuir bei Werden an der Ruhr,
Geheimer Regierungsrath Carl Krüger zu Minden,
Gutsbesitzer Johann Heinrich Sonnenschein zu Wasserfall bei Belbert,
Kaufmann Ferdinand Ludwig Schemann zu Köln,
Ingenieur Conrad Büttgenbach zu Düsseldorf,
Regierungsrath Engelbert Klingholz zu Minden,
Fabrikbesitzer Peter Schwengers zu Herdingen und
Rentner Wilhelm Eigen zu Haus Eigen bei Werden an der Ruhr,

und zwar bis zur ersten Generalversammlung nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts. Derselbe ist jedoch nicht befugt, bis zu diesem Zeitpunkt Eigenthumshandlungen irgend einer Art vorzunehmen.

Titel IV.

Die Direktion.

§. 22.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes kann dieser aus seiner Mitte, oder auch außerhalb desselben, einen oder mehrere Direktoren anstellen (§. 20.) und denselben einzeln oder zusammen die Zeichnung der Korrespondenz, die Zahlungsanweisungen auf den Kassirer, die Ausstellung von Quittungen, die Acceptation, die Unterschrift und das Indossement von Wechseln und Anweisungen, sowie überhaupt die Zeichnung in allen laufenden Geschäften und die Vertretung der Gesellschaft als Klägerin und Beklagte bei Gericht mit Substitutionsbefugniß, sowie endlich die Anstellung und Entlassung von Beamten, deren Gehalt nicht mehr als vierhundert Thaler pro Jahr beträgt, übertragen.

Die Wahl der Direktoren erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und muß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 23.

Jeder Direktor kann jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen entlassen werden, wenn in einer unter Angabe dieses Berathungsgegenstandes berufenen Verwaltungsraths-Sizung sich wenigstens sieben Verwaltungsraths-Mitglieder dafür aussprechen.

Eine

Eine solchergestalt ausgesprochene Entsetzung hat zur Folge, daß alle dem Direktor vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befolgung und Entschädigung, auf Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Alle diese Bestimmungen müssen in die Verträge mit den Direktoren aufgenommen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 24.

Im Monat Juni eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahresversammlung der Aktionaire am Siege der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath erstattet in dieser den Geschäftsbericht und legt die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Aktionaire ~~drei~~ Kommissarien gewählt werden, von denen wenigstens zwei Inländer sind, und welche die von dem Verwaltungsrathe über das laufende Geschäftsjahr demnächst zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten haben. Dieser Bericht ist spätestens zwei Wochen vor dieser Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zu überreichen.

Die ordentliche Generalversammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichts der Kommissarien die Rechnungen des Verwaltungsrathes. Die nicht monirten Punkte der Rechnungen werden als dechargirt angenommen.

§. 25.

Der Verwaltungsrath setzt die Tagesordnung für die Generalversammlungen fest. Anträge einzelner Aktionaire müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie dem Verwaltungsrathe spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage schriftlich auf dem Bureau der Gesellschaft zugestellt sind, und gelangen zur Diskussion und Abstimmung, wenn sich bei der Unterstützungsfrage wenigstens acht Aktionaire dafür aussprechen.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit auch außerordentliche Generalversammlungen zu berufen. Er muß dieselben berufen, wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche zusammen wenigstens zweihundert Aktien besitzen, unter Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Die Einladungen zu sämtlichen Generalversammlungen erfolgen durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermine geschehen muß.

Der Zweck der außerordentlichen Generalversammlungen, welche sämtlich am Siege der Gesellschaft abzuhalten sind, ist in der Einladung anzudeuten.

§. 26.

In den Generalversammlungen ist jeder Aktionair stimmberechtigt, welcher sich spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermine als Besitzer einer oder mehrerer Aktien legitimirt hat.

Die Legitimation erfolgt durch die Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben, und muß auf dem Bureau der Gesellschaft oder an den von dem Verwaltungsrathe in der Einladung zu bezeichnenden Stellen bei den Personen erfolgen, denen der Verwaltungsrath die Vollmacht dazu erteilen wird. Jeder legitimirte Aktionair wird in die Aktienliste eingeschrieben und erhält auf Verlangen eine Bescheinigung darüber. Es steht dem Verwaltungsrathe frei zu verlangen, daß die so legitimirten Aktionaire am Tage der Generalversammlung den Nachweis des Fortbestandes des Aktienbesitzes durch Vorzeigung der Aktien oder einer Bescheinigung hierüber, deren Werth lediglich der Verwaltungsrath entscheidend beurtheilt, auf dem Bureau der Gesellschaft liefern und hiervon die Zulassung zur Generalversammlung abhängig zu machen.

Der Verwaltungsrath muß es jedoch in der Einladung bekannt machen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will.

§. 27.

Der Besitz von Einer Aktie giebt in der Generalversammlung Eine Stimme, der von drei Aktien zwei Stimmen, der von fünf Aktien drei Stimmen, der von acht Aktien vier Stimmen, der von zwölf Aktien fünf Stimmen, der von sechszehn Aktien sechs Stimmen, der von zwanzig Aktien sieben Stimmen, und so weiter der Besitz von je vier Aktien Eine Stimme mehr. Es kann jedoch kein Aktionair auf Grund eigenen Besitzes mehr als fünf und zwanzig Stimmen, und durch Vollmacht (§. 28.) mehr als funfzig Stimmen (die eigenen mit eingeschlossen) abgeben.

§. 28.

Jeder Aktionair kann sich in der Generalversammlung durch einen andern Aktionair auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Prokuraträger, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Mündel und Kuranden deren Vormünder und Kuratoren, für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionaire zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt. Die schriftlichen Vollmachten müssen dem Verwaltungsrathe je nach dessen Bestimmung am Tage vor der Generalversammlung oder dem Versammlungstage selbst vor der zu deren Eröffnung festgesetzten Stunde zur Prüfung überreicht werden.

§. 29.

Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionairs ist untheilbar.

§. 30.

§. 30.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen und zwei Skrutatoren zu ernennen. Sind der Präsident des Verwaltungsrathes und beide Vizepäsidenten verhindert, so wird der Vorsitzende der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath bestimmt, in welchem zu diesem Behufe das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz zu führen hat.

Die Protokolle sämtlicher Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie den Skrutatoren und sämtlichen anwesenden Aktionairen, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 31.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme der im §. 33. bezeichneten Fälle nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Botirform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Skrutinium erfolgen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionaire bindend.

§. 32.

Sollte bei den Wahlen, welche die Generalversammlung vornimmt, in dem ersten Wahlaкте eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl von Stimmen vereinigt hatte, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33.

Zu Statutänderungen, sowie zu Beschlüssen über eine Erhöhung des Grundkapitals, über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in einer unter Angabe des Berathungsgegenstandes berufenen Generalversammlung vertretenen Stimmen nothwendig und hinreichend. Dieselben bedürfen jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

§. 34.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der Generalversammlung einholen, wenn es sich um die Aufnahme von Darlehen handelt, sowie, wenn die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Konzessionen, Immobilien und Etablissements beschlossen werden soll, deren Preis mehr als fünf und zwanzig tausend Thaler beträgt. Zu einem gültigen Beschlusse über

die Aufnahme von Darlehen ist die ausdrückliche Angabe des Berathungsgegenstandes in der Einladung zu der Generalversammlung, sowie die Genehmigung des Handelsministers erforderlich.

Titel VI.

Bilanz, Dividende, Zinsen und Reservefonds.

§. 35.

Mit Ende Dezember eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, bis spätestens Ende März des folgenden Jahres abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, sowie den Rechnungskommissarien auf dem Bureau der Gesellschaft durch besondere Anzeige zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, bei Aufstellung der Bilanz die vorhandenen Materialien, Mineralien und Fossilien nach dem selbstkostenden Preise, die Fabrikationsprodukte nach den durchschnittlichen Verkaufspreisen während der letzten Hälfte des abgelaufenen Jahres in Rechnung zu bringen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und anderen beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, steht in dem Ermessen des Verwaltungsrathes. Es müssen jedoch bei Gebäuden, Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven den reinen Gewinn der Gesellschaft. Die Jahresbilanzen sollen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. 36.

Von dem nach dem vorstehenden Paragraphen ermittelten unverkürzten Reingewinne werden vorab mindestens zehn Prozent so lange zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, bis dieser zehn Prozent des eingezahlten Grundkapitals erreicht hat. Die Generalversammlung beschließt, wie viel von dem nach Abzug der Reservequote und der Tantieme des Verwaltungsrathes, sowie der Direktoren und Beamten verbleibenden Reingewinnreste als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll.

§. 37.

Der Reservefonds wird durch den Verwaltungsrath getrennt verwaltet und kann nur auf Beschluß der Generalversammlung ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Er ist jedoch, im Fall seiner gänzlichen wie theilweisen Verwendung, ununterbrochen auf dem statutarischen Wege zu ergänzen.

§. 38.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche der Verwaltungsrath bestimmen und bekannt machen wird.
Sie

Sie werden jährlich am 1. Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Dividendenscheine ausgezahlt und verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch das Gesetz vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 341.) vorgesehenen Fällen und wenn die Generalversammlung dieselbe in Gemäßheit des §. 33. beschließt. Im letzteren Falle bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse und Honorare.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft.

§. 40.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Minden wohnende Schiedsrichter mit Ausschluß des gewöhnlichen Rechtsweges geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf den Antrag des Einen derselben der zeitige Präsident der Königlichen Regierung zu Minden, und, wenn dieser selbst Aktionair ist, das älteste unbetheiligte Mitglied derselben Königlichen Regierung einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmannes.

Das schiedsrichterliche Verfahren wird jedoch nur für diejenigen Streitigkeiten eingeführt, welche die Rechte und Pflichten des Aktionärs und der Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Statuts zum Gegenstande haben. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel, mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerde, nach §. 172. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung statt.

Titel IX.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung und zu den Spezialgesetzen.

§. 41.

Die Königliche Regierung zu Minden, sowie diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, sind befugt, Kommissarien zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Den Königlichen Kommissarien steht das Recht zu, von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie deren Kassen und Anlagen jederzeit Einsicht zu nehmen. Auch kann der Kommissar der Königlichen Regierung zu Minden den Verwaltungsrath, die Generalversammlung und sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen.

§. 42.

Die Gesellschaft bleibt den, den Bergbau betreffenden, ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen und verpflichtet sich, auf Verlangen der Königlichen Regierung Obliegenheiten für öffentliche Zwecke zu übernehmen. Namentlich hat die Gesellschaft mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältniß beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel X.

Allgemeine Bestimmung.

§. 43.

Sämmtliche an das Datum der Publikation von Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern gebundenen Fristen laufen von dem Tage, an welchem das Blatt, worin die Bekanntmachung zuletzt erscheint, ausgegeben ist.

Actie
N^o.....

Auszu-
schnei-
bender
Zalon.

500 Thaler.

**Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb
Porta Westphalica.**

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ..ten
..... 185., bestätigt durch Allerhöchste
Urkunde vom ..ten 185..

Actie N^o

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Aktien-Gesellschaft für
Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica
für den Betrag von

Fünfhundert Thalern

betheilt und hat alle statutenmäßigen Rechte
und Pflichten.

Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro
..... 185. bis 186. einschließ-
lich nebst Zalon beigefügt.

Ausgefertigt Porta bei Minden, den ..ten
..... 185..

(Erddener)
(Stempel.)

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift
dreier Mitglieder.)

(Eingetragen sub Fol.
des Registers.)

(Eigenhändige Unterschrift des
Kontroll-Beamten.)

500 Thaler.

500 Thaler.

500 Thaler.

Dieser Zalon
wird gebunden
und beruht im
Archiv der
Gesellschaft.

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

Anweisung zur Aktie №.....

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kupon-Register Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

	5.
	4.
	3.
	2.
	1.

Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Porta Westphalica.

(Trockener Stempel.)

Dividendenschein zu der Aktie №.....

Inhaber empfängt am ..ten 18.. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Porta bei Minden, am ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

Inhaber empfängt am ..ten 18.. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie

Porta bei Minden, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift dreier Mitglieder per facsimile.)

zahlbar am
für das Geschäftsjahr pro

§. 38. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Verlegt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Deder).